

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Bilay (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**der Thüringer Staatskanzlei**

### **Erneute Lebenszeitverbeamtungen von Staatssekretären**

Nachdem im Jahr 2026 bereits vier Staatssekretäre unter erheblicher Verkürzung der Probezeit auf Lebenszeit verbeamtet wurden, ist dieser Schritt jetzt nach Medienberichten für zwei weitere Staatssekretäre im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung beziehungsweise im Ministerium für Digitales und Infrastruktur geplant.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 31. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2026 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hielt es die Landesregierung für notwendig, in den beiden Fällen die Probezeit erheblich zu verkürzen?

Antwort:

Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Mindestens ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten (vergleiche § 30 Abs. 1 und 2 des Thüringer Laufbahngesetzes -ThürLaufbG-). Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit von einem Jahr bleibt unberührt (vergleiche § 32 Abs. 1 ThürLaufbG). Die Verkürzung der Probezeit in den nachgefragten Fällen auf ein Jahr erfolgte in Anwendung der genannten Vorschrift und entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis bei Vorliegen der in § 32 ThürLaufbG genannten Voraussetzungen.

2. Auf Grundlage welcher laufbahnrechtlichen Regelung(en) wurde in den beiden Fällen die Probezeit verkürzt (Verkürzung wegen guter Leistungen nach § 31 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG), Anrechnung von Vortätigkeiten nach § 32 ThürLaufbG und/oder andere Grundlage)?

Antwort:

Die Verkürzung der Probezeit erfolgte auf der Grundlage von § 32 ThürLaufbG.

3. Welche Auswirkungen hat die Ernennung der beiden Staatssekretäre zu Beamten auf Lebenszeit für die finanziellen Verpflichtungen des Freistaats Thüringen hinsichtlich Ruhestands- beziehungsweise Pensionsbezügen?

Antwort:

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ermöglicht bei Vorliegen der weiteren beamtenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Voraussetzungen, den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand, was Grundlage für die Zahlung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist.

Die Höhe der Versorgungsbezüge bestimmt sich dabei unter anderem nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Ruhegehaltsfähig ist auch die Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Probe, sodass der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit insoweit keine Auswirkungen auf die Höhe der zu erwartenden Versorgungsbezüge hat. Gleiches gilt für die Erfüllung einer eventuellen Wartezeit nach § 11 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Auch hier werden die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe einbezogen, da diese Zeiten ruhegehaltsfähig sind. Der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit hat insoweit keine Auswirkungen auf das Erreichen der gegebenenfalls erforderlichen Wartezeit.

Gruhner  
Minister